Franz Josef Krafeld 12.Juli 2014

<u>Die Entwicklung der Menschenrechte -</u> <u>biographische und gesellschaftliche Zusammenhänge ?</u>

Die Rechtsentwicklung	und meine eigene Biographie
Am 10.12.948 verkündete die UN die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte."	Zu dem Zeitpunkt war ich immerhin schon etwas über ein Jahr alt – und war für den Rest meines Geburtstages gerade noch für 23 ½ Stunden dem nationalpolnischen Besatzungsrecht im Emsland unterworfen, anschließend dann für wenige Monate dem Bi-Zonen-Besatzungsrecht – und ab 6.3.1948 dann dem Trizonen-Besatzungsrecht. Schließlich war aus mir am 7.9.1949 dann ein unmündiger Angehöriger der neu gegründeten BRD geworden.
Bis 1958 hatte der Vater laut BGB das Recht, seinen Kindern gegenüber "angemessene Zuchtmittel" anzuwenden (bis 1928 übrigens auch seiner Frau gegenüber!)(Gestrichen wurde der Passus im BGB 1958 ausschließlich, um Frauen nicht weiter zu benachteiligen, nicht aber, um die Situation von Kindern zu verändern!) In Abgrenzung zu früheren Zeiten war es damals übrigens gängig, auch juristisch, von "maßvoller Bestrafung" zu sprechen.	Das heißt für mich: Bis in mein 11.Lebenjahr hinein waren Prügel von meiner Mutter letztlich "Prügel im Auftrag". Für die "richtigen" Prügel (zu ganz besonderen Anlässen) war letztlich der Vater zuständig.

Am 29.7.1968 entschied das BVerfG: "Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit." Das Jugendwohlfahrtsgesetz allerdings wurde erst 1990 (für Ostdeutschland) und 1991 (für Westdeutschland) entsprechend reformiert. Und bis heute ist sogar immer noch strittig, ob Minderjährige tatsächlich Subjekte ihrer Grundrechtsausübung, also "grundrechtsmündig" sind – oder ob das in den grundgesetzlich verankerten Elternrechten seine Grenze findet (wie es eindeutig vorherrschende Meinung bis heute ist).

Anlass für jene Entscheidung des BVerfGs war der Fall einer Mutter, die nach langjähriger massiver Vernachlässigung ihres Kindes eine Zustimmung zu einer Adoption verweigerte und damit blockierte.

Das heißt für mich: Meine gesamte Kindheit und Jugend hindurch galten die Grundrechte für mich letztlich nicht oder nur sehr eingeschränkt. Dabei war ich damals neun Monate vorher - durch die Wehrpflicht gezwungen worden zu lernen, andere Menschen zu töten und diesem Staat -wie immer er sich auch entwickelt(!) - treu zu dienen und ihn tapfer zu verteidigen"das Vaterland zu verteidigen". Aber nicht mal für mich selbst durfte ich zu diesem Zeitpunkt die allgemeinen Menschenrechte in Anspruch nehmen. (Da musste ja mein damaliger Antrag an das Ministerium ja abgelehnt werden, das Gelöbnis allenfalls auf die Verteidigung der Grundrechte abzulegen.)

1973 wurde für alle öffentlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen das Züchtigungsrecht abgeschafft. In einigen Bundesländern war das allerdings schon ab 1971 umgesetzt worden, in Bayern andererseits erst 1983 (nachdem dort noch 1979 das OLG das Züchtigungsrecht von Lehrern als Gewohnheitsrecht ausdrücklich bestätigt hatte.)

Da hatte ich mein erstes Lehrerexamen schon ein Jahr in der Tasche und hätte schon in einer Schule tätig sein können – und noch zuschlagen dürfen!

1980 wurde der Begriff "elterliche Gewalt" im Familienrecht durch den Begriff "elterliche Sorge" ersetzt (im Familiengesetzbuch der DDR übrigens schon 1965 durch den Begriff "Erziehungsrecht".)

Zu der Zeit hätte ich bei meinem Alter locker längst jahrelang völlig legal "elterliche Gewalt" ausüben können – wenn ich da schon Vater gewesen wäre.

1989 wurde die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. 1992 wurde sie auch von der BRD unterzeichnet – allerdings mit einer Vorbehaltserklärung, die Einwanderer- und Flüchtlingskindern diese Rechte verweigerte. Diese Einschränkung wurde erst 2010 zurückgenommen.

Gut, dass mein Sohn kein Einwandererkind ist – und dass die patriarchalen Staatsangehörigkeitsregelungen sich nie für seine einst eingewanderte Urgroßmutter interessiert haben – weil sie ja eine Frau war und kein Mann.

<u>2000</u> wurde das Recht auf gewaltfreie Erziehung auch ins BGB aufgenommen –

Eines der wenigen Gesetze übrigens, bei denen man nichts zu befürchten hat, wenn

und gilt seither also auch in Familien. Sanktionsandrohungen für Verstöße sind allerdings damit nicht vorgesehen.	man dagegen wieder und wieder verstößt.
Blick zurück:	
In der SBZ übrigens war körperliche Gewalt schon ab 1947 verboten, weil sie im Widerspruch zu den Verständnissen sozialistischer Erziehung stehe. 1951 wurde in der DDR dann groß für die Einhaltung dieser Vorschrift geworben und mit massiven Bestrafungen gegen Verstöße vorgegangen (bis 1955 allerdings nur. Danach galt das Problem offiziell als gelöst.)	
Und 1922 war in Sachsen bereits von einem reformpädagogischen Kultusministerium die Prügelstrafe verboten worden. Sie wurde aber 1933 auch dort wieder wieder eingeführt.	